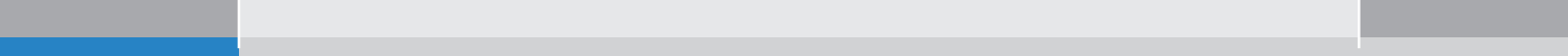


Änderungen der Satzungen und Leistungspläne/Versicherungsbedingungen

Mitgliederversammlungen 2009

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

100
JAHRE BVV



BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Erläuterungen zu TOP 4 2

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Erläuterungen zu TOP 4 23

Erläuterungen zu TOP 4

Änderungen der Satzung und Leistungspläne und Einführung neuer Leistungspläne

Die Änderungen zu TOP 4 enthalten die folgenden Punkte:

1. Strukturreform Versorgungsausgleich
2. Anhebung der Zuwendungsbemessungsgrenze (Fortsetzung der Halbdynamik)
3. Formale und redaktionelle Satzungs- und Leistungsplanänderungen

1. Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich bei Ehescheidung wird rechtlich neu strukturiert. Das neue Recht wird zum 1. September 2009 in Kraft treten. Bei den Neuerungen geht es im Wesentlichen darum, das Prinzip der Realteilung einzuführen, das heißt bestehende Rechte zwischen den geschiedenen Ehegatten aufzuteilen. Die so genannte interne Teilung sieht vor, dass der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten auch die Versorgung des ausgleichsberechtigten Ehegatten übernimmt. Dieser erhält den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers.

Von der Strukturreform sind auch die Betriebsrenten in der BVV Versorgungskasse betroffen. Das künftige Teilungsverfahren wird sich hier wie folgt darstellen:

Der gesamte Vertrag des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners der BVV Versorgungskasse wird, soweit er auf die Ehezeit entfällt, geteilt. Die Anwartschaften beziehungsweise Ansprüche des Ausgleichspflichtigen werden reduziert. Für den ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehegatten wird ein Anrecht begründet. Konkret wird der ausgleichsberechtigte Anwärter oder Rentner in die BVV Versorgungskasse aufgenommen und erhält bei der internen Teilung eine Altersrentenversorgung in dem neuen Versorgungsausgleichs-Leistungsplan ARLEP/oG-V.

Sowohl der ausgleichspflichtige als auch der ausgleichsberechtigte Anwärter soll die Möglichkeit erhalten, sich freiwillig im BVV Versicherungsverein in einem für den Neuzugang offenen Tarif ARLEP/mGH oder Tarif ARLEP/oG weiterzuversichern.

Mitgliedschaftlich wird der in die BVV Versorgungskasse aufzunehmende Ausgleichsberechtigte (interne Teilung) wie ein zuwendungsfrei Versorgungsberechtigter behandelt.

2. Anhebung der Zuwendungsbemessungsgrenze (Fortsetzung der Halbdynamik)

Die Regelung zur Zuwendungsbemessungsgrenze (so genannte Halbdynamik) endet zum 31. Dezember 2009. Mit Wirkung zum 1. Januar 2010 soll eine Folgeregelung beschlossen werden. Im Leistungsplan A soll die Erhöhungszuwendung – nach den Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an den zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarif RA des BVV Versicherungsvereins – in den Leistungsplan N fließen.

3. Formale und redaktionelle Satzungs- und Leistungsplanänderungen

3.1 Ergänzung der Satzung

Nach dem Versicherungsaufsichtsrecht können von der BaFin verlangte Satzungsänderungen mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung direkt vom Aufsichtsrat beschlossen werden. Die Satzung der BVV Versorgungskasse wird insoweit an die Satzung des BVV Versicherungsvereins angeglichen.

3.2 Berufsunfähigkeitsrente im Leistungsplan A als Zeitrente

Die Berufsunfähigkeitsrente im Leistungsplan A wird bislang als lebenslange Rente behandelt. Die Erwerbsminderungsrente im Leistungsplan N ist zunächst als Zeitrente bis zum 65. Lebensjahr gestaltet und wandelt sich danach in eine Altersrente in gleicher Höhe um. Aus steuerlichen Gründen soll nunmehr die Berufsunfähigkeitsrente wie die Erwerbsminderungsrente als Zeitrente behandelt werden. Damit wird die Ertragsanteilbesteuerung der Berufsunfähigkeitsrente verringert. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

3.3 Erweiterung der Regelung zur Wartezeit im Leistungsplan N

Im Pensionsfonds-Übernahmegeschäft kann für die Versorgung im BVV Pensionsfonds (Past Service) von der fünfjährigen Wartezeit abgewichen werden. Dies soll auch für die die Pensionsfondsversorgung ergänzende Versorgung in der BVV Versorgungskasse (Future Service) gelten.

3.4 Weitere formale und redaktionelle Änderungen

In den Leistungsplänen erfolgen darüber hinaus formale (Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N: Beitragsberechnung der Zurechnungszeit) und einige redaktionelle Änderungen.

Geltungsbereich

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versorgungsverhältnisse. Die Änderung zur Berufsunfähigkeitsrente soll ab dem 1. Januar 2009, die Änderung zur Halbdynamik zum 1. Januar 2010, die übrigen Änderungen sollen zum 1. September 2009 wirksam werden.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
10. ordentliche Mitgliederversammlung am 26. Juni 2009

Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der Änderungen der Satzung und Leistungspläne sowie des neuen Leistungsplans.

Änderungen:

Satzung	Seite 5
Leistungsplan A	Seite 8
Leistungsplan N	Seite 13
Leistungsplan N Plus	Seite 15
Leistungsplan ARLEP/mGH	Seite 16
Leistungsplan ARLEP/oG	Seite 18

Einführung:

Leistungsplan ARLEP/oG-V	Seite 20
--------------------------	----------

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Satzung

(...)

**Mitgliedschaft
§ 3**

(...)



(...)

1c) Der Versorgungsvertrag einer im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Person, für die im Rahmen des Versorgungsausgleichs (interne Teilung) vom Familiengericht ein Versorgungsvertrag begründet wird, wird als zuwendungsfreier Versorgungsvertrag (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) geführt.
Der ausgleichsberechtigte Anwärter kann mit eigenen Beiträgen weitere Altersrentenanwartschaften bei dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) erwerben.

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:
Wird für eine im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigte Person in der Unterstützungskasse eine Versorgung begründet (interne Teilung), sind auch die mitgliedschaftlichen Rechte zu regeln.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

§ 4

(...)

3) (...)

3. Die Zuwendungsbemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zuwendungsbemessungsgrenze steigt bis zum Jahr 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres. Die Trägerunternehmen können auch eine höhere Zuwendungsbemessungsgrenze mit der VK vereinbaren.

4. Die monatliche Zuwendungsbemessungsgrenze beträgt am 1. Januar 2009 4.873 Euro. Sie erhöht sich alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, um 128 Euro. Die Trägerunternehmen können auch eine höhere Zuwendungsbemessungsgrenze mit der VK vereinbaren.

Eine Erhöhung nach Satz 2 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Erhöhung auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreicht ist.

Folgeregelung zu der 2009 endenden Regelung zur Zuwendungsbemessungsgrenze, die ab Januar 2010 gelten soll

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
(§ 4)		
4. █ (...)	5.	
(...)		
Mitgliederversammlung		
(...)		
§ 19		
(...)		
4) █ Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dringliche Änderungen der Leistungspläne vorläufig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen; sie sind außer Kraft zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung es verlangt.	a)	Redaktionelle Änderung wegen des neues Absatzes b)
█ █	b) Der Aufsichtsrat kann mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung beschließen, wenn die Aufsichtsbehörde Satzungsänderungen des BVV verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung des BVV genehmigt.	Aufnahme der aufsichtsrechtlichen Möglichkeit des § 39 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz
(...)		

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung**Neue Fassung****Bemerkungen****Leistungsplan A**

(...)

Geltungsbereich

(...)

§ 3

(...)

- 2) Die Bemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bemessungsgrenze steigt bis zum Jahre 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres.

Die monatliche Bemessungsgrenze beträgt am 1. Januar 2009 4.873 Euro. Sie erhöht sich alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, um 128 Euro. Für den Beitrag, der über dem Höchstbeitrag des Jahres 2009 liegt, wird eine Versorgung nach Leistungsplan N abgeschlossen. Eine Wartezeit gilt für diese Versorgung nicht.

Neuregelung der Zuwendungsbemessungsgrenze (bis zum 31.12.2009 die so genannte Halbdynamik) ab dem 01.01.2010

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(§ 3 Abs. 2)</p> <p>█</p> <p>(...)</p>	<p>Eine Erhöhung nach Satz 4 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Erhöhung auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreicht ist.</p>	
<p>§ 16</p>		
<p>1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Anwärter auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. Das gilt nicht, soweit der Versicherte █ noch Erwerbseinkommen bezieht.¹ Wird die Rente für einen späteren Rentenbeginn beantragt, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.</p> <p>(...)</p>	<p>Anwärter</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

¹ Dieser Satz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Leistungsplan A

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Wegfall der Rente § 20</p> <p>1) Der Anspruch auf Rente endet</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ beim Tode des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats, ■ ■ ■ beim Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentners mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 ist. ■ <p>(...)</p> <p style="background-color: #D3D3D3; height: 15px; margin: 5px 0;"> </p> <p style="background-color: #D3D3D3; height: 15px; margin: 5px 0;"> </p>	<p style="text-align: center;">.</p> <p>Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet</p> <p>, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Wurden Leistungen aus der Zurechnungszeit gezahlt, wird die ab dem 65. Lebensjahr zu zahlende Altersrente entsprechend erhöht.</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Versorgungsausgleich § 35</p> <p>Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.</p>	<p>Angleichung an den Neutarif: Klarstellung, dass die Berufsunfähigkeitsrente nur eine Zeitrente ist und sich mit Erreichen der Altersgrenze in eine Altersrente umwandelt.</p> <p>Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:</p> <p>Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners (der VK) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Leistungsplänen zu regeln.</p>

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan A

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">[Redacted]</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmung</p> <p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">Anlage zu Leistungsplan A</p> <p>(...)</p> <p>3) In den Jahren 2000 bis 2009 werden zum Beginn eines jeden Jahres weitere Klassen gemäß Abs. 4 insoweit angefügt, als die jährliche Höchstklasse mit ihrem oberen Grenzbetrag den Mittelwert zwischen 4.345,98 Euro und der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung im laufenden Jahr nicht überschreitet. Die VK ermittelt diese jeweilige Höchstklasse zum Beginn eines jeden Jahres.</p>	<p style="text-align: center;">(§ 35)</p> <p>Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.</p> <p style="text-align: center;">36</p>	<p>Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Anwärter seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung wegen des neuen § 35</p>

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan A

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

(Anlage zu Leistungsplan A, Abs. 3)



(...)

Neue Fassung

Ab dem 1. Januar 2009 gilt die Höchstzuwendungsklasse 43. Alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, wird eine weitere Höchstzuwendungsklasse eingeführt. Für die Zuwendung, die über der Höchstzuwendung der Zuwendungsklasse 43 liegt, wird eine Versorgung nach Leistungsplan N abgeschlossen. Eine Wartezeit gilt für diese Versorgung nicht.

Eine Erhöhung nach Satz 4 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Einführung der nächsten Höchstzuwendungsklasse auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreicht ist.

Bemerkungen

Folgeregelung zu der 2009 endenden Regelung zur Zuwendungsbemessungsgrenze, die ab Januar 2010 gelten soll

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan N

(...)

§ 3 Wartezeit

(...)

█

**Leistungsarten
§ 4 Altersrente**

(...)

- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Zuwendungen entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als **weiterer Beitrag** █ zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt) können je nach Vereinbarung mit dem Trägerunternehmen bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim Trägerunternehmen sowie die Vertragszeiten bei der VK, dem BVV und dem PF zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.

weitere Zuwendung

Regelung für das Übernahmegeschäft im Pensionsfonds zur Übereinstimmung von past-service (Pensionsplan N) und future-service (Leistungsplan N)

Redaktionelle Änderung

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Leistungsplan N

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(§ 4)</p> <p>(...)</p> <p style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 50px; margin: 5px 0;"></p> <p style="background-color: #cccccc; height: 15px; width: 50px; margin: 5px 0;"></p>	<p>Versorgungsausgleich</p> <p>§ 16</p> <p>Ausgleichspflichtiger</p> <p>Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs- berechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichti- gen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. An- sprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswer- tes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückde- ckungsversicherungstarifs des BVV.</p> <p>Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.</p>	<p>Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versor- gungsausgleichsrechts.</p> <p>Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners (der VK) sind entspre- chend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Leistungsplänen zu regeln.</p> <p>Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichs- pflichtige Anwärter seine vom Familiengericht re- duzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.</p>
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(...)</p>	<p>17</p>	<p>Redaktionelle Änderung wegen des neuen § 16</p>

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

**Besonderer Leistungsplan
für die Zusatzversorgung zum
Leistungsplan N**

(...)

§ 4

(...)

- Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Zuwendungen ergeben hätten. [REDACTED]

Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.

(...)

Neue Fassung

Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen des letzten Kalenderjahres.

Bemerkungen

Aus Gründen der Transparenz: Aufnahme der Regelung aus Leistungsplan N

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Leistungsplan ARLEP/mGH		
(...)		
Leistungen und Zuwendungen § 5 Altersrente		
(...)		
2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.	weitere Zuwendung	Redaktionelle Änderung
(...)		
§ 5a Todesfallleistung		
(...)		
2) Stirbt der Anwärter nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten fünf Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.	der VK	Redaktionelle Änderung

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan ARLEP/mGH

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(§ 5a Abs. 2)</p> <p>Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 4 entsprechend.</p> <p>(...)</p> <p>■</p> <p>■</p>	<p>Versorgungsausgleich</p> <p>§ 13</p> <p>Ausgleichspflichtiger</p> <p>Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsber- rechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. An- sprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückde- ckungsversicherungstarifs des BVV.</p> <p>Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.</p>	<p>Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versor- gungsausgleichsrechts:</p> <p>Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners (der VK) sind entspre- chend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Leistungsplänen zu regeln.</p> <p>Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichs- pflichtige Anwärter seine vom Familiengericht er- höhten Anwartschaften selbst erhöhen kann.</p>

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
Leistungsplan ARLEP/oG

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Leistungsplan ARLEP/oG

(...)

**Leistungen und Zuwendungen
 § 5 Altersrente**

(...)

- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als **weiterer Beitrag** zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

(...)

weitere Zuwendung

Redaktionelle Änderung

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. Leistungsplan ARLEP/oG

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

■

■

Neue Fassung

Versorgungsausgleich § 13 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichs-
berechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen
Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der
VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. An-
sprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des
vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichs-
wertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen
Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rück-
deckungsversicherungstarifs des BVV.

Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine
verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss
einer Versicherung in einem für den Neuzugang
offenen Tarif des BVV erhöhen.

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versor-
gungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des
im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen
Anwärters oder Rentners (der VK) sind entspre-
chend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz
(VersAusglG) in den Leistungsplänen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichs-
pflichtige Anwärter seine vom Familiengericht re-
duzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Leistungsplan ARLEP/oG-V

Interner Versorgungsausgleich

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht aus einem Leistungsplan der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) in Höhe des Ausgleichswertes übertragen, gilt für dieses Anrecht der nachfolgende Leistungsplan.

Mit der Übertragung des Anrechts wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Versorgungsvertrag mit der VK begründet. Die ausgleichsberechtigte Person wird als Anwärter oder Rentner bezeichnet.

§ 2 Versorgungsleistung

Nach diesem Leistungsplan wird eine lebenslange Altersrente erbracht.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung der VK kein Rechtsanspruch. Die Abtretung und Verpfändung von Leistungszusagen nach diesem Leistungsplan ist der VK gegenüber unwirksam.

§ 3 Beendigung der Versorgung

- 1) Der Versorgungsvertrag endet mit dem Tod des Anwärters und mit Kündigung des Vertrages. Eine Kündigung des Versorgungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich.
- 2) Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versorgungsleistungen. Bei Beendigung durch Kündigung bleibt der Versorgungsvertrag zuwendungsfrei bestehen.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Die Begründung des Versorgungsvertrages ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Zuwendungen

§ 5 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weitere Zuwendung zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.

- 3) Die Zahlung der Altersrente kann vom Anwärter auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die Jahresrente ergibt sich aus der Einmalzuwendung gemäß den beigefügten Tabellen 1. Maßgeblich ist die Tabelle in der für die im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Person geltenden Tarifgeneration.
- 2) Wird die Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.

§ 7 Zuwendungsfreie Versorgung

nicht belegt

§ 8 Einmalzuwendung an die VK

Der vom Familiengericht für den Anwärter bzw. den Rentner übertragene Ausgleichswert wird als Einmalzuwendung nach § 6 verwendet.

§ 9 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für die Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) nach dessen Tarif R-ARLEP/oG-V ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Rentenzahlung

Die VK zahlt die Altersrente an den Rentner aus.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Des Weiteren sind sie verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

Weiterversorgungsmöglichkeit

§ 13 Weiterversorgung

Der Anwärter kann mit eigenen Beiträgen weitere Altersrentenanwartschaften beim BVV begründen. Dafür stehen ausschließlich die Altersrententarife des BVV in der für den Neuzugang offenen Tarifgeneration zur Verfügung.

Erläuterungen zu TOP 4

Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen und Einführung neuer Versicherungsbedingungen

Die Änderungen zu TOP 4 enthalten die folgenden Punkte:

1. Strukturreform Versorgungsausgleich
2. Anhebung der Zuwendungsbemessungsgrenze (Fortsetzung der Halbdynamik)
3. Formale und redaktionelle Satzungs- und Bedingungsänderungen

1. Strukturreform des Versorgungsausgleichs

Der Versorgungsausgleich bei Ehescheidung wird rechtlich neu strukturiert. Das neue Recht wird zum 1. September 2009 in Kraft treten. Bei den Neuerungen geht es im Wesentlichen darum, das Prinzip der Realteilung einzuführen, das heißt bestehende Rechte zwischen den geschiedenen Ehegatten aufzuteilen. Die so genannte interne Teilung sieht vor, dass der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten auch die Versorgung des ausgleichsberechtigten Ehegatten übernimmt. Dieser erhält den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers. Daneben besteht die Möglichkeit der so genannten externen Teilung. Dabei wird für den Ausgleichsberechtigten ein Anrecht beispielsweise bei einer anderen Pensionskasse als der des Ausgleichspflichtigen begründet.

Von der Strukturreform sind auch die Betriebsrenten im BVV Versicherungsverein betroffen. Das künftige Teilungsverfahren wird sich hier wie folgt darstellen:

Der gesamte Vertrag des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners des BVV Versicherungsvereins wird, soweit er auf die Ehezeit entfällt, geteilt. Die Anwartschaften beziehungsweise Ansprüche des Ausgleichspflichtigen werden reduziert. Für den ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehegatten wird ein Anrecht begründet. Konkret wird der ausgleichsberechtigte Versicherte oder Rentner im BVV Versicherungsverein aufgenommen und erhält bei einer internen Teilung eine Altersrentenversicherung in dem neuen Versorgungsausgleichstarif ARLEP/oG-V. Im Falle einer externen Teilung besteht die Möglichkeit, für den Ausgleichsberechtigten eine Versicherung in dem für den Neuzugang offenen Tarif ARLEP/mGH oder Tarif ARLEP/oG zu begründen.

Sowohl der ausgleichspflichtige als auch der ausgleichsberechtigte Versicherte soll die Möglichkeit erhalten, sich freiwillig in einem für den Neuzugang offenen Tarif ARLEP/mGH oder ARLEP/oG weiterzuversichern.

Mitgliedschaftlich wird der im BVV Versicherungsverein aufzunehmende Ausgleichsberechtigte (interne und externe Teilung) wie ein beitragsfrei Versicherter behandelt. Die eventuelle Weiterversicherung des Ausgleichsberechtigten wird als Nicht-Mitgliedschaftsgeschäft geführt.

2. Anhebung der Zuwendungsbemessungsgrenze (Fortsetzung der Halbdynamik)

Die Regelung zur Zuwendungsbemessungsgrenze (so genannte Halbdynamik) endet zum 31. Dezember 2009. Mit Wirkung zum 1. Januar 2010 soll eine Folgeregelung beschlossen werden. Im Alttarif soll der Erhöhungsbeitrag nach den Anforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in den Neutarif, Tarif DN, fließen.

3. Formale und redaktionelle Satzungs- und Bedingungsänderungen

3.1 Ergänzung der Satzung

Die Ergänzung soll das Genehmigungsverfahren bei Satzungsänderungen erleichtern. Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz können von der BaFin verlangte Satzungsänderungen mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung direkt vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

3.2 Berufsunfähigkeitsrente im Alttarif als Zeitrente

Die Berufsunfähigkeitsrente im Alttarif wird bislang als lebenslange Rente behandelt. Die Erwerbsminderungsrente im Neutarif ist zunächst als Zeitrente bis zum 65. Lebensjahr gestaltet und wandelt sich danach in eine Altersrente in gleicher Höhe um. Aus steuerlichen Gründen soll nunmehr die Berufsunfähigkeitsrente wie die Erwerbsminderungsrente als Zeitrente behandelt werden. Damit wird die Ertragsanteilbesteuerung der Berufsunfähigkeitsrente verringert. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

3.3 Weitere formale Änderungen

In den Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zu den Tarifen DN, N und RN sind – auch auf Wunsch der BaFin – weitere formale Änderungen (Möglichkeit der Einmalbeitragszahlung, Beitragsberechnung zur Zurechnungszeit) vorzunehmen.

Geltungsbereich

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versicherungsverhältnisse. Die Änderung zur Berufsunfähigkeitsrente soll ab 1. Januar 2009, die Änderung zur Halbdynamik zum 1. Januar 2010, die übrigen Änderungen sollen zum 1. September 2009 wirksam werden.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
96. ordentliche Mitgliederversammlung am 26. Juni 2009

Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen sowie der neuen Versicherungsbedingungen.

Änderungen:

Satzung	Seite 26
Tarif DA	Seite 31
Tarif B	Seite 35
Tarif RA	Seite 37
Tarif DN	Seite 39
Tarif DN Plus	Seite 40
Tarif N	Seite 42
Tarif N Plus	Seite 43
Tarif RN	Seite 44
Tarif RN Plus	Seite 45
Zusatzversicherungen	Seite 47
Tarif ARLEP/mGH	Seite 49
Tarif ARLEP/oG	Seite 53
Tarif ARLEP/Z	Seite 57
Rückdeckungs-Zusatzversicherungen	Seite 58
Tarif R-ARLEP/mGH	Seite 59
Tarif R-ARLEP/oG	Seite 61
Tarif ARLEP/mG geschlossen	Seite 62
Tarif ARLEP/mGH geschlossen	Seite 63
Tarif ARLEP/oG geschlossen	Seite 64
Tarif ARLEP/Z geschlossen	Seite 65
Tarif BR geschlossen	Seite 66
Einführung:	
Tarif ARLEP/oG-V	Seite 67
Tarif R-ARLEP/oG-V	Seite 70

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung**Neue Fassung****Bemerkungen****Satzung**

(...)

Mitgliedschaft**§ 3**

(...)



- 10) a) Die Versicherung einer im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Person, für die im Rahmen des Versorgungsausgleichs (interne oder externe Teilung) vom Familiengericht ein Versicherungsvertrag begründet wird, wird als beitragsfreie Versicherung (§ 5 Abs. 2 S. 3) geführt.
- b) Der ausgleichsberechtigte Versicherte kann – neben dem vom Familiengericht beim BVV, bei der VK oder den PF für ihn begründeten Vertrag – mit eigenen Beiträgen weitere Altersrentenanwartschaften beim BVV erwerben. Eine Mitgliedschaft wird durch diese Versicherung nicht begründet.

Ergänzungen zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Wird eine im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigte Person beim BVV versichert (interne oder externe Teilung), sind neben den vertraglichen Rechten auch die mitgliedschaftlichen Rechte zu regeln. Nach Begründung eines Vertrages durch ein Familiengericht besteht der Vertrag beitragsfrei. Insofern besteht keine laufende Mitgliedschaft im BVV, vgl. § 5 Abs. 2 S. 3 Satzung PK.

Wir wollen es dem ausgleichsberechtigten Versicherten ermöglichen, mit eigenen Beiträgen in einem offenen Altersrententarif weitere Anwartschaften zu erwerben. Dieser von dem ausgleichsberechtigten Versicherten zusätzlich abgeschlossene Versicherungsvertrag wird als Nichtmitgliedschaftsgeschäft geführt werden.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

§ 4

(...)

1a) (...)

2. Die Bemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bemessungsgrenze steigt bis zum Jahre 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres. Die Mitgliedsunternehmen können auch eine höhere Bemessungsgrenze vereinbaren.



3. Die monatliche Bemessungsgrenze beträgt am 1. Januar 2009 4.873 Euro. Sie erhöht sich alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, um 128 Euro. Die Mitgliedsunternehmen können auch eine höhere Bemessungsgrenze vereinbaren.

Eine Erhöhung nach Satz 2 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Erhöhung auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreichen ist.

Folgeregelung zu der 2009 endenden Regelung zur Zuwendungsbemessungsgrenze, die ab Januar 2010 gelten soll

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"> (§ 4)</p> <p>3. (...) (...)</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(...)</p> <p>5) (...) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dringliche Änderungen der Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen; sie sind außer Kraft zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung es verlangt.</p> <p>(...)</p>	<p>4.</p> <p>a)</p> <p>b) Der Aufsichtsrat kann mit Ermächtigung der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung beschließen, wenn die Aufsichtsbehörde Satzungsänderungen verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung genehmigt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Aufnahme der aufsichtsrechtlichen Möglichkeit des § 39 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz</p>

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
(§ 20)		
6) Folgende Bestimmungen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden:		
- §§ 2, 22 bis 25, 27 und 28 der Satzung,	4,	Ergänzung wegen des Fortführung der Halbdynamik
- §§ 1, 3 bis 5, 8 bis 16, 18, 20 bis 22, 24 bis 30 und 34 der Versicherungsbedingungen der Tarife DA, B, RA,	§ 36 Tarif DA, § 35 Tarife B, RA,	Ergänzung anlässlich der Umsetzung des Versorgungsausgleichsrechts
- §§ 1 bis 13 der Tarifbedingungen der Tarife DN, N, RN,	§ 17 Tarife DN, N, § 16 Tarif RN	Ergänzung anlässlich der Umsetzung des Versorgungsausgleichsrechts
- §§ 3, 5, 5a, 7, 8 Abs. 1, 9, 11 und 13 der Besonderen Versicherungsbedingungen der Tarife ARLEP,	sowie §§ 1 bis 6 der Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zu den Tarifen DN, N, RN, , und 14	Ergänzung anlässlich der Einführung der Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zu den Tarifen DN, N, RN Ergänzung anlässlich der Umsetzung des Versorgungsausgleichsrechts

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

**Versicherungsbedingungen
Tarif DA**

(...)

§ 3

(...)

- 2) Die Bemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bemessungsgrenze steigt bis zum Jahre 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres.

Die monatliche Bemessungsgrenze beträgt am 1. Januar 2009 4.873 Euro. Sie erhöht sich alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, um 128 Euro. Für den Beitrag, der über dem Höchstbeitrag des Jahres 2009 liegt, wird eine Versicherung nach Tarif DN abgeschlossen. Eine Wartezeit gilt für diese Versicherung nicht.

Neuregelung der Zuwendungsbemessungsgrenze (bis zum 31.12.2009 die so genannte Halbdynamik) ab dem 01.01.2010

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

(§ 3 Abs. 2)

Eine Erhöhung nach Satz 4 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Erhöhung auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreicht ist.

(...)

**Wegfall der Rente
§ 20**

1) Der Anspruch auf Rente endet

- beim Tode des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats, ■
- ■ beim Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentenempfängers mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 der Versicherungsbedingungen ist ■.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet

, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Wurden Leistungen aus der Zurechnungszeit gezahlt, wird die ab dem 65. Lebensjahr zu zahlende Altersrente entsprechend erhöht

Angleichung an den Neutarif: Klarstellung, dass die Berufsunfähigkeitsrente nur eine Zeitrente ist und sich mit Erreichen der Altersgrenze in eine Altersrente umwandelt.

(...)

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

■

■

Schlussbestimmung

§ 36

(...)

Neue Fassung

**Versorgungsausgleich
§ 36**

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

37

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Redaktionelle Folgeänderung wegen des neuen § 36

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Anlage zu den Versicherungsbedingungen Tarif DA

(...)

- 3) In den Jahren 2000 bis 2009 werden zum Beginn eines jeden Jahres weitere Klassen gemäß Abs. 4 insoweit angefügt, als die jährliche Höchstklasse mit ihrem oberen Grenzbetrag den Mittelwert zwischen 4.345,98 Euro und der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung im laufenden Jahr nicht überschreitet. Der BVV ermittelt diese jeweilige Höchstklasse zum Beginn eines jeden Jahres.

■

(...)

Ab dem 1. Januar 2009 gilt die Höchstbeitragsklasse 43. Alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, wird eine weitere Höchstbeitragsklasse eingeführt. Für den Beitrag, der über dem Höchstbeitrag der Beitragsklasse 43 liegt, wird eine Versicherung nach Tarif DN abgeschlossen. Eine Wartezeit gilt für diese Versicherung nicht.

Eine Erhöhung nach Satz 4 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Einführung der nächsten Höchstbeitragsklasse auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreicht ist.

Folgeregelung zu der 2009 endenden Regelung zur Zuwendungsbemessungsgrenze, die ab Januar 2010 gelten soll

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

**Versicherungsbedingungen
Tarif B**

(...)

**Wegfall der Rente
§ 20**

1) Der Anspruch auf Rente endet

- beim Tode des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats, ■
- beim Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentenempfängers mit Ablauf des Monats, indem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 der Versicherungsbedingungen ist ■.

(...)

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet

, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Wurden Leistungen aus der Zurechnungszeit gezahlt, wird die ab dem 65. Lebensjahr zu zahlende Altersrente entsprechend erhöht

Angleichung an den Neutarif: Klarstellung, dass die Berufsunfähigkeitsrente nur eine Zeitrente ist und sich mit Erreichen der Altersgrenze in eine Altersrente umwandelt.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif B

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung



Neue Fassung

Versorgungsausgleich § 35

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

**Versicherungsbedingungen
 Tarif RA**

(...)

**Wegfall der Rente
 § 20**

1) Der Anspruch auf Rente endet

- beim Tode des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats,
- beim Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentenempfängers mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 der Versicherungsbedingungen ist.

(...)

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet

, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Wurden Leistungen aus der Zu rechnungszeit gezahlt, wird die ab dem 65. Lebensjahr zu zahlende Altersrente entsprechend erhöht

Angleichung an den Neutarif: Klarstellung, dass die Berufsunfähigkeitsrente nur eine Zeitrente ist und sich mit Erreichen der Altersgrenze in eine Altersrente umwandelt.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

[Redacted]

[Redacted]

Schlussbestimmung**§ 35**

(...)

Neue Fassung**Versorgungsausgleich
§ 35**

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

36**Bemerkungen**

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Redaktionelle Folgeänderung wegen des neuen § 35

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

**Tarifbedingungen
Tarif DN**

(...)



**Versorgungsausgleich
§ 17
Ausgleichspflichtiger**

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

**Besondere Bedingungen
für die Zusatzversicherung zum
Tarif DN**

§ 1

Der Versicherungsschutz aus Tarif DN kann gegen Zahlung eines laufenden Risikobeitrages um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

(...)

§ 4

(...)

2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:

(...)

- Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten.

oder einmaligen

Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres.

Ergänzung: Auch die Zahlung eines Einmalbeitrages ist nach dem genehmigten Technischen Geschäftsplan möglich.

Aus Gründen der Transparenz: Aufnahme der Regelung aus den Tarifbedingungen Tarif DN

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

(§ 4 Abs. 2)

Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.

(...)

§ 6

Für den zusätzlichen Versicherungsschutz ist ein laufender Risikobeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages ergibt sich – jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der Zurechnungszeit – aus den Tabellen zu den Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif DN.

Neue Fassung

oder einmaliger

Bemerkungen

Ergänzung als Folge der Ergänzung in § 1

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen

Tarif N

(...)

**Versorgungsausgleich****§ 17****Ausgleichspflichtiger**

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

**Besondere Bedingungen
für die Zusatzversicherung zum
Tarif N**

(...)

§ 4

(...)

2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:

(...)

- Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten. [REDACTED]

Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.

(...)

Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres.

Aus Gründen der Transparenz: Aufnahme der Regelung aus den Tarifbedingungen Tarif N

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarifbedingungen
Tarif RN

(...)



Versorgungsausgleich
§ 16
Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

**Besondere Bedingungen
für die Zusatzversicherung zum
Tarif RN**

§ 1

Der Versicherungsschutz aus Tarif RN kann gegen Zahlung eines laufenden Risikobeitrages um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

(...)

§ 4

(...)

2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:

(...)

- Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten.

oder einmaligen

Ergänzung: Auch die Zahlung eines Einmalbeitrages ist nach dem genehmigten Technischen Geschäftsplan möglich.

Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres.

Aus Gründen der Transparenz: Aufnahme der Regelung aus den Tarifbedingungen Tarif RN

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

(§ 4 Abs. 2)

Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.

(...)

§ 6

Für den zusätzlichen Versicherungsschutz ist ein laufender Risikobeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages ergibt sich – jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der Zurechnungszeit – aus den Tabellen zu den Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN.

Neue Fassung

oder einmaliger

Bemerkungen

Ergänzung als Folge der Ergänzung in § 1

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Zusatzversicherungen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Zusatzversicherungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“) übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherten geschlossenen ■■■ Versicherungsvertrages die Verpflichtung, bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

■■■ Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrages.

■■■ ■■■

Neue Fassung

bzw. aufgrund des für die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigte Person begründeten

1)

2) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) erwirbt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts durch das Familiengericht einen Rechtsanspruch gegen den BVV.

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts: Bei Durchführung eines Versorgungsausgleichs wird vom Familiengericht für den Ausgleichsberechtigten beim zuständigen Versorgungsträger ein Versicherungsvertrag begründet.

Redaktionelle Änderung

Umsetzung der Regelungen zur internen Teilung im Versorgungsausgleich nach § 10 Abs. 1 und 3, §§ 11 und 12 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Zusatzversicherungen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

(Artikel 2)



(...)

Neue Fassung

3) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer externen Teilung im Sinne des VersAusglG erwirbt die ausgleichsberechtigte Person mit der Begründung des Anrechts durch das Familiengericht und der Zahlung des Ausgleichswertes einen Rechtsanspruch gegen den BVV.

Bemerkungen

Umsetzung der Regelungen zur externen Teilung im Versorgungsausgleich nach § 14 Abs. 1 VersAusglG

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarif ARLEP/mGH
Besondere
Versicherungsbedingungen

(...)

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

■ Eine Versicherung nach diesem Tarif können alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten abschließen.

1)

Redaktionelle Änderung

2) Eine Versicherung nach diesem Tarif kann darüber hinaus vom Familiengericht im Rahmen des Versorgungsausgleichs für die ausgleichsberechtigte Person begründet werden, für die bei Durchführung einer externen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) vom Familiengericht ein Anrecht begründet wird.

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:
Umsetzung der Regelung über eine externe Teilung im Versorgungsausgleich in § 14 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)

Der ausgleichsberechtigte Versicherte oder Rentner ist zugleich Versicherungsnehmer.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

(§ 1)



§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

(...)

§ 6 Höhe der Leistung

(...)



Neue Fassung

3) Eine Versicherung nach diesem Tarif können zudem die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Versicherten abschließen, für die beim BVV bei Durchführung einer externen oder internen Teilung im Sinne des VersAusglG ein Versicherungsvertrag begründet wurde und die ihre sich daraus ergebenden Anwartschaften erhöhen möchten.

2) Besteht die Versicherung mit der ausgleichsberechtigten Person im Sinne des § 1 Abs. 2, so ergibt sich die versicherte Jahresrente aus dem Einmalbeitrag gemäß der beigefügten Tabelle 1a.

Bemerkungen

Dem ausgleichsberechtigten Versicherten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sein vom Familiengericht festgestelltes Anrecht selbst erhöhen zu können.

Änderung als Folge der Ergänzung in § 6

Ergänzung wegen der Aufnahme von ausgleichsberechtigten Personen bei Durchführung einer externen Teilung im Versorgungsausgleich

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
(§ 6)		
<p>2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.</p>	3)	Redaktionelle Änderung
<p>3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.</p>	4)	Redaktionelle Änderung
(...)		
§ 8 Beiträge		
(...)		
<p>█ █</p>	<p>4) Wurde die Versicherung für die ausgleichsberechtigten Person im Sinne des § 1 Abs. 2 begründet, wird der vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Versicherten bzw. Rentner festgesetzte Ausgleichswert als Einmalbeitrag nach § 6 Abs. 2 verwendet.</p>	<p>Ergänzung wegen der Aufnahme von ausgleichsberechtigten Personen bei Durchführung einer externen Teilung im Versorgungsausgleich</p>
(...)		

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Tarif ARLEP/mGH

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung



Neue Fassung

Versorgungsausgleich

§ 14

Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarif ARLEP/oG
Besondere
Versicherungsbedingungen

(...)

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

■ Eine Versicherung nach diesem Tarif können alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten abschließen.

1)

Redaktionelle Änderung

2) Eine Versicherung nach diesem Tarif kann darüber hinaus vom Familiengericht im Rahmen des Versorgungsausgleichs für die ausgleichsberechtigte Person begründet werden, für die bei Durchführung einer externen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) vom Familiengericht ein Anrecht begründet wird.

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:
Umsetzung der Regelung über eine externe Teilung im Versorgungsausgleich in § 14 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)

Der ausgleichsberechtigte Versicherte oder Rentner ist zugleich Versicherungsnehmer.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

(§ 1)

**§ 2 Versicherungsleistung**

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

(...)

§ 6 Höhe der Leistung

(...)

**Neue Fassung**

3) Eine Versicherung nach diesem Tarif können zudem die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Versicherten abschließen, für die beim BVV bei Durchführung einer externen oder internen Teilung im Sinne des VersAusglG ein Versicherungsvertrag begründet wurde und die ihre sich daraus ergebenden Anwartschaften erhöhen möchten.

2) Besteht die Versicherung mit der ausgleichsberechtigten Person im Sinne des § 1 Abs. 2, so ergibt sich die versicherte Jahresrente aus dem Einmalbeitrag gemäß der beigefügten Tabelle 1a.

Bemerkungen

Dem ausgleichsberechtigten Versicherten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sein vom Familiengericht festgestelltes Anrecht selbst erhöhen zu können.

Änderung als Folge der Ergänzung in § 6

Ergänzung wegen der Aufnahme von ausgleichsberechtigten Personen bei Durchführung einer externen Teilung im Versorgungsausgleich

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>(§ 6)</p>		
<p>2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.</p>	3)	Redaktionelle Änderung
<p>3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.</p>	4)	Redaktionelle Änderung
<p>(...)</p>		
<p>§ 8 Beiträge</p>		
<p>(...)</p>		
<p>█ █</p>	<p>4) Wurde die Versicherung für die ausgleichsberechtigten Person im Sinne des § 1 Abs. 2 begründet, wird der vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Versicherten bzw. Rentner übertragene Ausgleichswert als Einmalbeitrag nach § 6 Abs. 2 verwendet.</p>	<p>Ergänzung wegen der Aufnahme von ausgleichsberechtigten Personen bei Durchführung einer externen Teilung im Versorgungsausgleich</p>
<p>(...)</p>		

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung



Neue Fassung

Versorgungsausgleich

§ 14

Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberichtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif ARLEP/Z
Besondere
Versicherungsbedingungen

(...)



Neue Fassung

Versorgungsausgleich
§ 14
Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Rückdeckungs-Zusatzversicherungen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Rückdeckungs- Zusatzversicherungen Allgemeine Versicherungsbedingungen

(...)

Artikel 2 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrages.

(...)

Neue Fassung

- 1)
- 2) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) wird mit der Übertragung des Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person ein Versicherungsvertrag begründet.

Bemerkungen

Redaktionelle Änderung

Umsetzung der Regelungen zur internen Teilung im Versorgungsausgleich nach § 10 Abs. 1 und 3, §§ 11 und 12 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarif R-ARLEP/mGH
Besondere
Versicherungsbedingungen

(...)

§ 5a
Todesfalleistung

(...)

- 2) Stirbt **die versicherte Person** nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten fünf Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.
Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 4 entsprechend.

(...)

der Versicherte

Redaktionelle Änderung

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif R-ARLEP/mGH

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung



Neue Fassung

Versorgungsausgleich

§ 13

Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts.

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

Tarif R-ARLEP/oG
Besondere
Versicherungsbedingungen

(...)



Versorgungsausgleich
§ 13
Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/mG geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif ARLEP/mG Besondere Versicherungsbedingungen

für Verträge vom 01.07.2002 bis 31.12.2005

(...)



Neue Fassung

Versorgungsausgleich § 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten und Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif ARLEP/mGH
Besondere
Versicherungsbedingungen

für Verträge vom 01.01.2005 bis 31.12.2005

(...)



Neue Fassung

Versorgungsausgleich
§ 14
Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif ARLEP/oG geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif ARLEP/oG Besondere Versicherungsbedingungen

für Verträge vom 01.07.2002 bis 31.12.2005

(...)



Neue Fassung

Versorgungsausgleich § 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif ARLEP/Z
Besondere
Versicherungsbedingungen

für Verträge vom 01.07.2002 bis 31.12.2005

(...)



Neue Fassung

Versorgungsausgleich
§ 14
Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. Tarif BR geschlossen

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Tarif BR Besondere Versicherungsbedingungen

für Verträge vom 01.01.2002 bis 31.12.2005

(...)



Neue Fassung

Versorgungsausgleich § 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Bemerkungen

Ergänzung zur Umsetzung des neuen Versorgungsausgleichsrechts:

Die Folgen einer internen Teilung des Anrechts des im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners (des BVV) sind entsprechend § 10 Abs. 3 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) in den Versicherungsbedingungen zu regeln.

Darüber hinaus wird geregelt, wie der ausgleichspflichtige Versicherte seine vom Familiengericht reduzierten Anwartschaften selbst erhöhen kann.

Tarif ARLEP/oG-V

Interner Versorgungsausgleich

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

Wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht aus einem Tarif des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) in Höhe des Ausgleichswertes übertragen, gelten für dieses Anrecht die nachfolgenden Bedingungen.

Mit der Übertragung des Anrechts wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person eine Versicherung begründet.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich.
- 2) Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen. Bei Beendigung durch Kündigung bleibt die Versicherung beitragsfrei bestehen.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Die Begründung der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente ergibt sich aus dem Einmalbeitrag gemäß den beigefügten Tabellen 1. Maßgeblich ist die Tabelle in der für die im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Person geltenden Tarifgeneration.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

nicht belegt

§ 8 Einmalbeitrag

Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person übertragene Ausgleichswert wird als Einmalbeitrag nach § 6 verwendet.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/oG-V werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft (Anpassungszuschlag). Rentempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Bezugsberechtigung

Die Altersrente wird an den Rentner gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.

Weiterversicherungsmöglichkeit

§ 14 Weiterversicherung

Der Versicherte kann vor Beginn der Rentenzahlung mit eigenen Beiträgen weitere Altersrentenanwartschaften beim BVV begründen. Dafür stehen ausschließlich die Altersrententariife des BVV in der für den Neuzugang offenen Tarifgeneration zur Verfügung.

Tarif R-ARLEP/oG-V

Interner Versorgungsausgleich

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

Wird im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) oder in dem BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG (nachfolgend „PF“ genannt) in Höhe des Ausgleichswertes übertragen, das in einem Rückdeckungsversicherungstarif des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) rückgedeckt war, wird mit der Übertragung des Anrechts in der VK oder dem PF für die ausgleichsberechtigte Person eine Rückdeckungsversicherung begründet. Für diese Rückdeckungsversicherung gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich.
- 2) Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen. Bei Beendigung durch Kündigung bleibt die Versicherung beitragsfrei bestehen.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Die Begründung der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente ergibt sich aus dem Einmalbeitrag gemäß den beigefügten Tabellen 1. Maßgeblich ist die Tabelle in der für die im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Person geltenden Tarifgeneration.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

nicht belegt

§ 8 Einmalbeitrag

Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person übertragene Ausgleichswert wird als Einmalbeitrag nach § 6 verwendet.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/oG-V werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.
- 3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Empfangsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherungsnehmer gezahlt.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

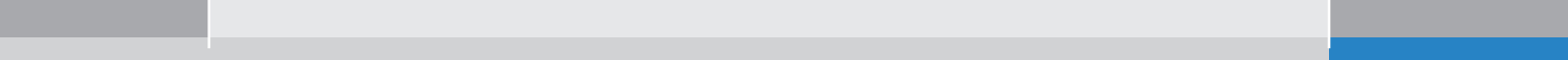
§ 12 Nachweise

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV im Leistungsfall ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten vorzulegen. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Weiterversicherungsmöglichkeit

§ 13 Weiterversicherung

Der Versicherte kann vor Beginn der Rentenzahlung mit eigenen Beiträgen weitere Altersrentenanwartschaften beim BVV begründen. Dafür stehen ausschließlich die Altersrententarife des BVV in der für den Neuzugang offenen Tarifgeneration zur Verfügung.



BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin
Tel.: 030 / 896 01-0
Fax: 030 / 896 01-791

info@bvv.de
www.bvv.de